

langen stellen will, alle bei der unfreiwilligen Einstellung des Betriebes vorhandenen Personen unbekümmert um den Grad, in welchem sie noch erwerbsfähig sind, für erwerbsunfähig zu erklären und abzufinden.

Aber selbst bezüglich der zur Fürsorge bereits gelangten Personen wird das Ausbleiben der ferneren Benutzungsgenehmigung des Strassenkörpers und die dadurch bedingte Betriebseinstellung nicht ohne Einfluss sein. Denn mit dem Wegfalle der Fortsetzung des Betriebes wird die Auflösung des Unternehmens und damit die Ablösung etwaiger Rentenbezugsrechte in Kapital erforderlich werden. Um nun keinen allzugrossen Schwierigkeiten bei einer etwa gebotenen Auflösung des Unternehmens zu begegnen, lassen sich nur zwei Auswege finden. Entweder nimmt man Abstand, ein klagbares Recht auf lebenslänglichen Rentenbezug zu begründen, gewährt vielmehr nur eine mit dem etwaigen Auflösen des Unternehmens abschliessende Aussicht auf Fürsorge, oder man stellt die Pflicht, sich die Ablösung der Rente in Kapital gefallen zu lassen, und Grundsätze dafür fest. Der erstere Weg macht den Vortheil für die Bediensteten recht zweifelhaft, weil sie der Fürsorge ohne eigenes Verschulden durch Zufälligkeiten in einem Zeitpunkt verlustig werden, wenn sie solcher nicht mehr entbehren können. Der andere ist jedoch für sie verhängnissvoll, weil sie ein Kapital in die Hände bekommen, dessen sachgemässe Verwaltung und Verwerthung sie zumeist nicht verstehen, sodass sie es vorzeitig aufzehren oder durch Unvorsichtigkeit verlieren werden.

Unter so bewandten Umständen liegt der Gedanke nahe, eine Betheiligung der Strasseneigenthümer bei Begründung der Fürsorge in der Weise zu erlangen, dass gegen ihre Mitwirkung bei Aufstellung der Fürsorgegrundsätze, bei Ermittlung der zu machenden Rücklagen aus den Betriebseinnahmen und bei Verwaltung der Bestände die Verpflichtung übernommen wird, die Strassenbenutzungsbewilligung nur denjenigen zu erteilen, welche gegen Uebernahme der Bestände derartiger Fürsorgeanstalten die Verbindlichkeiten übernehmen. Bisher haben derartige Vorschläge bei den Strasseneigenthümern, welchen solche unterbreitet wurden, keine Gegenliebe gefunden, indem sie sich dazu ablehnend verhielten, ohne die Gründe dafür anzugeben. Bei dieser Sachlage fragt es sich, ob den Strasseneigenthümern, die ja überwiegend gleichzeitig die unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände derjenigen Personen sind, um deren Fürsorge es sich handelt, eine Mitwirkung im vorbereiteten Umfange billigerweise zugemuthet werden darf? Solches ist aus nachstehenden Gesichtspunkten indess zu bejahen.

Wenn den derzeitigen Betriebsunternehmern billigerweise zugemuthet werden darf, für ihre erwerbsunfähig gewordenen Bediensteten und für die Hinterbliebenen Gestorbener zu sorgen, so fehlt jedenfalls jeder Grund, aus welchem künftigen Betriebsunternehmern gegenüber von einer gleichen Fürsorge Abstand genommen werden dürfe oder wohl gar müsse. Gefordert wird die beregte Fürsorge aus der Erwägung, dass jedes gewerbliche Unternehmen füglich zunächst diejenigen vor Noth schützen müsse, welche ihre Kräfte darin abgenutzt haben. Im weiteren Verfolg ist also der Kräfteverbrauch als eine Folge des Unternehmens zu erachten, dessen wirtschaftliche Nachtheile zu beheben den Vorrang vor der Kapitalsrente verdient, widrigenfalls die Arbeit gegen das Kapital schlechter gestellt sei. Man mag streiten, ob thatsächlich eine Fürsorgeverbindlichkeit sittlich begründet ist, was ich übrigens vorbehaltlos anerkenne. Dagegen ist doch jedenfalls eine solche später nicht weniger begründet als jetzt. Von einer unzulässigen Belastung künftiger Betriebe lässt sich ganz gewiss nicht sprechen, wenn von diesen die gleiche Fürsorgeverbindlichkeit gefordert wird, deren Schaffung man heut wünscht.